

Übersicht Förderprogramm Energie Gemeinde Spiez

Stand 16. Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze	2
Beratung + Information	
GEAK plus oder Grobanalyse	3
Energieeffizienz Gewerbe und Industrie	4
Gebäudesanierungen	
Förderung Einzelbauteile.....	5
Erneuerbare Wärme	
Thermische Solaranlagen	6
Heizungersatz.....	7
Machbarkeitsstudie für Erdsonden / Information Grundwasser.....	8
Erneuerbarer Strom	
Winteroptimierte PV-Analgen	9
PV – Dachbelegung.....	10
Mobilität	
Basisinfrastruktur für Ladestationen in MFH.....	11
Innovative Projekte	
Innovative Projekte	12
Saisonale Speicherung	12

Grundsätze:

- Kein Mindestbeitrag
- Maximalbeitrag gilt als Total für alle Fördertatbestände pro Gebäude¹ und Jahr
 - CHF 6'000.00 für EFH (1-2 Wohnungen SIA Kat. II)
 - CHF 8'000.00 alle anderen Kategorien
- Maximalbeitrag pro Überbauung mit mehreren Gebäuden pro Bauherrschaft und Jahr, als Total für alle Fördertatbestände:
 - Für das erste Gebäude CHF 6'000.00 für EFH resp. CHF 8'000.00 für alle anderen Kategorien
 - Für jedes weitere Gebäude CHF 2'000.00
 - Maximalbetrag pro Überbauung CHF 16'000.00
- Mehrfachförderung möglich mit anderen Programmen (inkl. Kantonalen Förderung)
 - ausser bei Gebäudehülle keine Doppelförderung mit GEAK Klassenaufstieg Kanton (Kat. I – VI) bzw. Minergie (Kat. VII bis XII)

¹ Gebäude: Haus mit eigenem EGID (Nebenbauten wie z.B. Garagen werden zu Hauptgebäude gezählt)

Fördertatbestände

GEAK Plus und Grobanalyse

Der GEAK Plus ist für eine Gebäudesanierung der sinnvolle erste Schritt und bietet eine wichtige Grundlage, damit Fehlinvestitionen vermieden werden können. Der GEAK ist schweizweit das beliebteste Bewertungs- und Beratungsinstrument für den energetischen Zustand von Gebäuden. Er zeigt, wie energieeffizient die Gebäudehülle ist und wieviel Energie ein Gebäude bei Standardnutzung verbraucht. Der GEAK Plus zeigt in einem Bericht bis zu drei auf das Gebäude zugeschnittene Varianten zur energetischen Modernisierung auf.

Der GEAK Plus wird bereits vom Kanton unterstützt. Der kommunale Förderbeitrag soll primär die Wichtigkeit einer der Sanierung vorgelagerten Gesamtbetrachtung des Objekts unterstreichen. Weitere Informationen zum GEAK Plus: www.geak.ch

Was wird gefördert

- GEAK Plus mit Bericht, ausgestellt durch GEAK-Expert/in
- Grobanalyse für komplexe Gebäude gemäss Vorgaben Kanton SIA Kat. VII - XII

Förderbeiträge

- 50% des vom Kanton nicht bezahlten Anteils
- GEAK Plus: EFH/ZFH max. CHF 500.00; MFH sowie SIA Kat. III-VI max. CHF 1'000.00
- Grobanalyse für komplexe Gebäude: max. CHF 1'000.

Anforderungen und Kriterien

- Gesuche sind vor Umsetzung der Massnahme einzureichen
- Der Förderbeitrag GEAK plus gilt für bestehende Gebäude (vor 2012 erstellt)²
- Ein Förderbeitrag erfolgt einmalig pro Liegenschaft oder Gebäudegruppe innerhalb der Gültigkeitsdauer von 10 Jahren
- Es gelten die Rahmenbedingungen des kantonalen Förderprogramms
- Als Nachweis für die Auszahlung gilt die Zahlungsbestätigung des Kantons Bern

Unterlagen für die Gesuchseingabe

- Kopie Offerte GEAK Plus oder
- Kopie Offerte Grobanalyse
- Förderung Kanton Bern: Gesuchsnummer und Gesuchsbrief

Unterlagen für die Auszahlung

- Bericht GEAK Plus inkl. Rechnung oder
- Bericht Grobanalyse inkl. Rechnung
- Förderung Kanton Bern: Bestätigung Auszahlung

² Gebäude, welche ab 2012 erstellt wurden, gelten als Neubauten und mussten nach revidiertem Energiegesetz (KEng 2012) mit einer guten energetischen Qualität erstellt werden; auch das Kantonale Förderprogramm bezieht sich auf das Jahr 2012.

Energieeffizienz Gewerbe und Industrie

Die Steigerung der Energieeffizienz in Prozessen und Antrieben ist zentral. Im Sektor Industrie ist das Netto-Null-Ziel am schwierigsten zu erreichen. Grossverbraucher mit einem jährlichen Energiebezug über 0.5 GWh Strom oder 5 GWh Wärme sind verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsreduktion zu treffen (Grossverbrauchermodell).

Die kantonale Energieverordnung schreibt eine Betriebsoptimierung für Unternehmen mit einem Elektrizitätsbezug von mehr als 200 MWh vor.

Die Förderung ist explizit nicht auf ein spezifisches Programm beschränkt, sondern breit angelegt. Der Fokus soll auf jenen Unternehmen liegen, welche nicht unter den Grossverbraucherartikel fallen.

Was wird gefördert

- Beratung und Dienstleistung im Energiebereich durch externe Fachpersonen mit Abschlussbericht
- Mehrjährige Energieeffizienzprogramme, wie freiwillige Zielvereinbarungen ([act](#), [EnAW](#), oder weitere).
- Energieanalysen in Unternehmen z. B. [PEIK](#), [Pinch](#), etc.
- Betriebsoptimierung gemäss kantonalen Anforderungen
- Mehrjährige Betriebsoptimierungen wie beispielsweise [energo advanced](#) oder [energo performance](#) (Optimierung von Minergie-Gebäuden)

Förderbeitrag

50% der Gesamtkosten nach Abzug Drittförderung. max. CHF 5'000.00

Anforderungen und Kriterien:

- Förderbeitrag erfolgt für die Analyse, Beratung oder Dienstleistung durch eine ausgewiesene, externe Fachperson
- Es werden keine Infrastrukturen gefördert
Ausnahme: Messinstallationen für Monitoring/Betriebsoptimierung
- Keine Förderung von Massnahmen, für welche eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z.B. Grossverbrauchermodell)
- Bei mehrjährigen Energieeffizienzangeboten wird auch das jährliche Monitoring während maximal 3 Jahren unterstützt

Unterlagen für die Gesuchseingabe

- Kopie Offerte
- Vorgehensablauf

Unterlagen für die Auszahlung

- Rechnungen
- Beratungsbericht
- Auszüge Drittförderung

Förderung von Energie-Kampagnen

Kampagnen (Aktionen und Kommunikationsanlässe) zum Thema Energie werden nicht über das vorliegende Förderprogramm finanziert.

Für eine Unterstützung von Kampagnen seitens der Gemeinde kann die Abteilung Hochbau/Planung/Umwelt angefragt werden 033 655 33 22 oder per E-Mail bau@spiez.ch

Energetische Gebäudesanierung - Förderung Einzelbauteile

Der Kanton fördert die Gesamtanierung von Gebäuden über den GEAK-Klassenaufstieg. Spiez will explizit Einzelbauteile fördern und schliesst damit eine Förderlücke, damit auch Sanierungen in Schritten gefördert werden.

Was wird gefördert

- Einzelbauteile bei energetischen Gebäudesanierungen

Förderbeiträge

- Fensterersatz: CHF 50.00/m² Mauerlichtmass
- Dämmung gegen aussen (Wand, Dach, Boden): CHF 50.00/m² gedämmte Fläche
- Dämmung gegen unbeheizte Räume (Wand, Dach, Boden): CHF 15.00/m² gedämmte Fläche

Anforderungen und Kriterien

- Keine Doppelförderung mit kantonalem Förderprogramm
- Zur Sicherstellung der Qualität und korrekten Strategie wird vorgängig ein GEAK-plus oder eine Energieberatung gefordert³
- Aufstockungen, Anbauten, Neubauten, Ersatzneubauten sind nicht förderberechtigt (nur Sanierungen)
- Mindeststandard Fenster → U-Werte: Fenster ≤ 0.90 und Glas $\leq 0.60 \text{ W/m}^2\text{K}$
Mindeststandard Dämmung gegen aussen → U-Wert $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$
Mindeststandard Dämmung gegen unbeheizt → U-Wert $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$
- Für geschützte Bauten (Bundes-, Kantons- oder Gemeindeinventar, Bau von mind. regionaler Bedeutung) und Bauteile, welche von einer Behörde als „geschützt“ definiert werden, können Erleichterungen gewährt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die geforderten U-Werte nicht realisierbar sind.
- Beitragsberechtignte Flächen; Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Als Ausnahme zu dieser Regel ist die Dämmung des Estrichs, des Kellers und des Sockels förderberechtigt
- Gefördert werden nur energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden, die **vor 2000** erstellt wurden (Datum der rechtskräftigen Baubewilligung).
- Geeignete Dächer (sonnendach.ch: Einstufung gut, sehr gut oder hervorragend; oder >1'000 kWh/m²a Einstrahlung) werden nur bei gleichzeitiger Installation einer PV-Anlage oder einer thermischen Solaranlage gefördert und müssen den U-Wert $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$ einhalten.
- Dachsanierungen ohne Installation einer PV-Anlage oder thermischen Solaranlage werden mit einem U-Wert von $\leq 0.15 \text{ W/m}^2\text{K}$ gefördert.

Unterlagen für die Gesuchseingabe Fenster

- Kopie Nachweis GEAK Plus oder Bericht der öffentlichen regionalen Energieberatung
- Kopie Offerte mit Angabe Mauerlichtmasse und der gesamten Fensterfläche die saniert wird
- U-Wert Berechnung Glas und Fenster (Datenblatt Fenster)

Unterlagen für die Gesuchseingabe Dämmung nach aussen und Dämmung gegen unbeheizt

- Kopie Nachweis GEAK Plus oder Bericht der öffentlichen regionalen Energieberatung
- Kopie Offerte mit Berechnung Gesamtfläche Isolation
- U-Wert Berechnung

Unterlagen für die Auszahlung

- Allfällige Abweichungen zur Eingabe
- Detaillierte Schlussrechnungen
- U-Wert Berechnungen

³ Qualitätskontrolle: GEAK-Plus oder Bericht der öffentlichen regionalen Energieberatung > gemäss Nationaler Förderung HFM 2015.

Thermische Solaranlagen

Thermische Solaranlagen können einen wesentlichen Teil zum Ersatz von fossiler Wärme beitragen.

Was wird gefördert

- Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung

Förderbeitrag

- CHF 300.00/kW Aperturfläche

Anforderungen und Kriterien

- Keine Förderung von Anlagen bei Neubauten
- Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/EnergieSchweiz muss vorliegen.
- Erweiterung bestehender Anlagen werden ab 5 m² gefördert.
- Der Ersatz bestehender Anlagen wird gefördert, wenn diese mindestens 15 Jahre alt ist.
- Aktive Anlagenüberwachung gemäss QM-Solarwärme bei Anlagen mit einer thermischen Kollektor-Nennleistung über 20 kW (Kriterien gemäss HFM 2015).

Unterlagen für die Gesuchseingabe

- Offerte mit Angabe der Aperturfläche in m² sowie Kollektortyp und Angabe zur thermischen Kollektor-Nennleistung der Anlage
- Datenblatt Kollektortyp mit Konformitätserklärung
- Aktive Anlagenüberwachung gemäss QM-Solarwärme bei Anlagen mit einer thermischen Kollektor-Nennleistung über 20 kW (Kriterien gemäss HFM 2015)

Unterlagen für die Auszahlung

- Schlussrechnung
- Datiertes und unterschriebenes Inbetriebsetzungs-Protokoll

Anlagen für saisonale Speicherung

Für solche Anlagen (z. B. Solartanks, Eisspeicher) kann unter dem Förderpunkt «Innovative Projekte» eine Förderung angefragt werden.

Heizungersatz

Gefördert wird der Ersatz von bestehenden Heizungen durch neue Systeme, welche erneuerbare Energie nutzen. Die räumliche Energieplanung im Rahmen des Richtplans Energie bildet die Basis des Heizungersatzes. Die Wahl des Energieträgers muss gemäss dem Richtplan Energie **bzw. der Wärmeversorgungskarte** gemacht werden und basiert auf der Priorisierung der Energiegesetzgebung des Kantons Bern (KEnV Art 4 Abs 2 > wird nach neuem KEnV angepasst).

Mit folgendem Link gelangen Sie direkt zur Wärmeversorgungskarte Spiez:

[Wärmeversorgungskarte Gemeinde Spiez](#)

Was wird gefördert

Gefördert wird der Ersatz von Gas-, Öl- oder Elektroheizungen durch den Anschluss an:

- Fernwärme erneuerbar betrieben (mind. 75% erneuerbare Energie⁴)
- Wärmepumpen Erdsonden oder Grundwasser
- Holzheizungen

Förderbeiträge

1. Anschluss an erneuerbare Fernwärmenetze: pauschal CHF 2'000.00; ab 20 kW CHF 100.00/kW
2. Erdsonden/Grundwasser Wärmepumpe: pauschal CHF 2'000.00; ab 20 kW CHF 100.00/kW
3. Holzfeuerung⁵: wird nur gefördert, wenn die höher priorisierten Energieträger 1 und 2 nicht verfügbar sind. Förderbeitrag pauschal: CHF 2'000.00 ab 20 kW CHF 100.00/kW

Anforderungen und Kriterien:

- Voraussetzung ist ein GEAK-plus oder bestehender Energieverbrauch für Heizen und Warmwasser < 100 kWh/m² (gemessen) oder beglaubigter GEAK D-D der besser
- Weitere Bedingungen gemäss Förderung Kanton Bern Anlagen

Unterlagen für die Gesuchseingabe Anschluss Fernwärme

- Kopie Offerte
- Detaillierte Unterlagen für den Anteil mind. 75% erneuerbare Energie und Anschlussleistung

Unterlagen für die Gesuchseingabe Wärmepumpe

- Kopie Offerte
- Detaillierte Unterlagen zu Wärmepumpe
- Kopie Gütesiegel sowie Leistungsgarantie

Unterlagen für die Gesuchseingabe Holzfeuerung

- Kopie Offerte mit Kesselleistung und Angabe der Nutzenergie
- Detaillierte Unterlagen zu Anlagentyp

Unterlagen für die Auszahlung

- Schlussrechnung
- Inbetriebnahmeprotokoll

⁴ Gem. KEnV 2016 Anhang 8 oder Vollzugshilfe EN-101 www.endk.ch (g = 0.4)

⁵ Die Priorisierung der Energieträger basiert auf dem kantonalen Energiegesetz. Holz wird als regional verfügbarer Energieträger (örtlich nicht gebunden) nach den Wärmeverbänden und Grundwasser und Erdsonden eingestuft. Zudem ist zu beachten, dass Holz als Energieträger nicht unendlich verfügbar ist.

Machbarkeitsstudien für Erdsonden / Information Grundwasser

In der Gemeinde Spiez ist die Nutzung von Erdwärmesonden gemäss Erdwärme-Karte des Kantons in einigen Gebieten erlaubt mit Auflagen (grün mit roter Schraffur). Hier gelangen Sie zur Erdwärme-Karte: [Kartenanwendung Geoportal - Erdwärmesonden](#)

Damit in Spiez Erdsonden realisiert werden können und auch der Wissensstand über die Geologie verbessert wird, sollen geologische Abklärungen und Begleitungen gefördert werden. Die Erkenntnisse sollen in die **Wärmeversorgungskarte** einfließen und aufwändige Begleitungen für Bauherrschaften in Zukunft vermieden werden.

Was wird gefördert

- Beitrag an geologische Vorabklärungen und Begleitung bei Erdsonden-Bohrungen
- Die Wärmepumpe selbst kann unter dem Fördertatbestand «Heizungersatz» zusätzlich gefördert werden

Förderbeitrag

- 50% der Kosten von geologischen Abklärungen und Begleitungen, max. CHF 4'000.00

Anforderungen und Kriterien

- Die Förderung gilt für alle Gebiete gemäss Erdwärme-Karte des Kantons (s. Link oben)
- Ergebnisse der geologischen Vorabklärungen und Begleitung werden der Gemeinde zur Verfügung gestellt (Verbesserung der Wärmeversorgungskarte)

Unterlagen für die Gesuchseingabe

- Kopie Offerte Machbarkeitsstudie

Unterlagen für die Auszahlung

- Schlussrechnung
- Bericht Machbarkeitsstudie

Machbarkeitsstudien für Grundwasser

Ein Beitrag an eine Machbarkeitsstudie für Grundwasser muss separat angefragt werden. In der Gemeinde Spiez gibt es nur kleine Gebiete mit Grundwassernutzungspotenzial.

Anfragen haben schriftlich an die Abteilung Hochbau/Planung/Umwelt zu erfolgen:
per E-Mail bau@spiez.ch oder per Post Abteilung Hochbau, Planung, Umwelt, Sonnenfelsstrasse 4, Postfach 119, 3700 Spiez

Für einen Heizungersatz durch eine Grundwasser-Wärmepumpe muss ein separates Gesuch eingereicht werden.

Winteroptimierte PV-Anlagen

Es wird zunehmend schwieriger, den Strombedarf im Winter (steigender Bedarf von WP und E-Mobilität, volatile Produktion erneuerbarer Quellen, Abschaltung AKW) mit erneuerbarem Strom und möglichst wenigen Importen zu decken. Durch die winteroptimierte Ausrichtung von PV-Anlagen kann pro installierte Leistung der Ertrag im Winter erhöht werden, bei gleichzeitig kleiner Einbusse der Sommerproduktion. Da die Gesamtwirtschaftlichkeit einer winteroptimierten PV-Anlage etwas kleiner ist als bei üblichen PV-Anlagen, ist eine Förderung sinnvoll.

Was wird gefördert

PV-Anlagen mit einer Neigung $>60^\circ$ und einer Exposition Ost über Süd bis West (Süd $\pm 90^\circ$)

Förderbeiträge:

CHF 1'000.00/kWp für integrierte Fassaden-Anlagen⁶

CHF 300.00/kWp für angebaute Anlagen (oder andere Anlagen)

Anforderungen und Kriterien:

- Orientierung Süd $\pm 90^\circ$
- Neigung steiler als 60° (inkl. Fassadenanlagen).
- Es werden keine Förderbeiträge unter CHF 1'000.- ausbezahlt.
- Ausgenommen sind Freiflächenanlagen sowie aufgeständerte Anlagen auf Dächern.
- Solaranlagen sind nach dem Stand der Technik reflexionsarm auszuführen.⁷

Unterlagen für die Gesuchseingabe

- Offerte der PV-Anlage mit Angabe der Normleistung in kWp
- Plan mit PV-Anlage, Anzahl Module erkennbar
- Datenblatt der Modultypen

Unterlagen für die Auszahlung

- Kopie Schlussrechnung
- Protokoll der Inbetriebsetzung mit Datum und Unterschrift

Foto: Meyer Burger Thun



⁶ Definitionen: siehe Kantonale Richtlinien «Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» Kpt. 2.1.3. Montagearten

⁷ https://www.swissolar.ch/fileadmin/user_upload/Fachleute/Photovoltaik_Leitfaeden/10403-Leitfaden_Solaranlagen.pdf

PV-Dachbelegung

Das heutige nationale Fördersystem für PV-Anlagen via Einmalvergütung sowie die (bis 2021) generell tiefen Rückvergütungstarife begünstigen/fördern Anlagen, welche auf die Eigenverbrauchsoptimierung ausgelegt sind. Dies hat zur Folge, dass die Anlage kleiner dimensioniert wird, als Dachfläche zur Verfügung stehen würde (nur halbes Dach belegt). Aus energiepolitischer Sicht (im Sinn der Energiestrategie 2050) ist dies nicht sinnvoll. Um die Energiewende zu schaffen, müssen die guten Dachflächen voll ausgenützt/belegt werden.

Beim Bau von PV-Anlagen soll bereits heute mit Blick auf das Ziel Netto-Null 2050 eine möglichst hohe Ausnutzung der Flächen erreicht werden. Ansonsten müssen Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt um- oder ausgebaut werden oder weniger geeignete Flächen zusätzlich mit PV-Anlagen bebaut werden.

Was wird gefördert:

PV-Anlagen, deren Gesamtproduktion den Strombezug des Objektes übersteigen. Das sind in der Regel Gebäude mit grossen Dachflächen im Verhältnis zum Energiebezug. Gefördert wird nur die installierte Leistung, welche 25 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche übersteigt. Verhältnismässig kleine Anlagen sind heute schon wirtschaftlich und werden nicht gefördert. Auch PV-Anlagen auf Neubauten werden nicht gefördert, da dies Stand der Technik und oft Teil der gesetzlichen Anforderungen ist.

Förderbeitrag:

- CHF 200.00 /kWp, für den Anteil gemäss Förderkriterien

Anforderungen und Kriterien:

- Gebäude mit Baujahr vor 2022 (keine Neubauten)
- Dachbelegung: mind. 60% der geeigneten Dachflächen (sonnendach.ch: Einstufung gut, sehr gut oder hervorragend; oder >1'000 kWh/m²a Einstrahlung).
- Bei Beurteilung der vollen Dachbelegung werden An- und Aufbauten wie Haustechnik (z.B. Kamine, Lüftungsbauteile), Lukarnen etc. berücksichtigt, Attikaterrassen zählen nicht zur Dachfläche. Ebenso werden gestalterische Vorgaben (z.B. bei baubewilligungspflichtigen Anlagen) berücksichtigt.
- Es wird nur die PV-Fläche (bzw. installierte Leistung) gefördert, welche 25 W pro Quadratmeter Energiebezugsfläche überschreitet.
- Dachflächen unter 20 m² müssen bei der Ermittlung der Dachbelegung nicht mitberücksichtigt werden.

Unterlagen für die Gesuchseingabe

- Offerte PV-Anlage mit Angabe der Normleistung in kWp
- Vermasster Detailplan mit PV-Anlage, Anzahl Module erkennbar
- Grundrisspläne mit eingezeichneter Energiebezugsfläche
- Datenblatt Modultypen

Unterlagen für die Auszahlung

- Kopie Schlussrechnung
- Protokoll der Inbetriebsetzung mit Datum und Unterschrift

Basisinfrastruktur für Ladestationen in Mehrfamilienhäusern

Das Vorhandensein einer Ladeinfrastruktur am Wohnort ist ein entscheidendes Kriterium für den Kauf eines elektrisch angetriebenen Fahrzeuges. Mit einer gemeinsamen Grundinstallation wird die Basis geschaffen, um die Ladestationen solaroptimiert über einen ZEV steuern zu können. Auch das Lastmanagement wird mit einer gemeinsamen Basisinstallation vereinfacht.

Was wird gefördert:

Basisinfrastruktur E-Ladestationen für private Parkplätze von MFH. Mit der Basisinstallation werden Parkplätze mit einer Stromzuleitung (Flachbandkabel) versehen, d.h. Basiskosten umfassen die Erstellung der fest mit dem Gebäude verbundenen Elektroinfrastruktur für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs (Ausbaustufe C1 gemäss SIA-2060). Nicht dazu gehören die Ladestationen selbst (s. Bild unten).

Förderbeitrag:

Beitrag an Kosten für Grundinfrastruktur / Basisinstallation: 50% der Gesamtkosten bis max. CHF 250.00 pro Parkplatz.

Anforderungen und Kriterien:

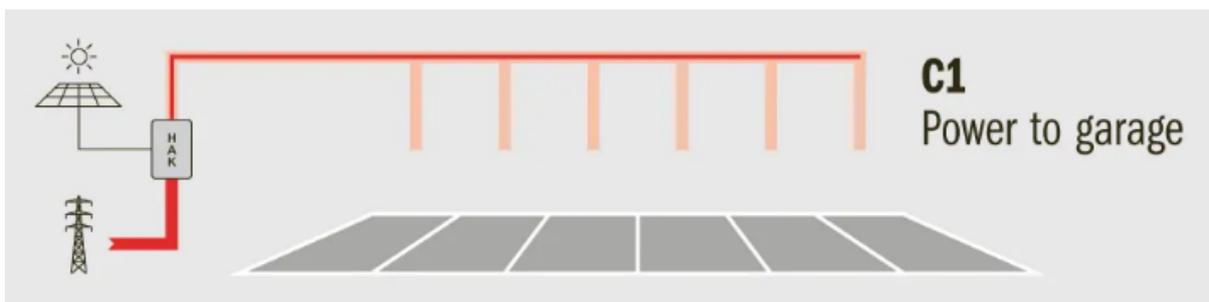
- Förderung für bestehende Mehrfamilienhäuser ab 4 Wohneinheiten.
- Keine Förderung bei Neubauten und bei Nicht-Wohnbauten.
- Ladestationen müssen ein intelligentes Lastmanagement aufweisen.

Unterlagen für die Gesuchseingabe

- Kopie Offerte
- Situationsplan der Anzahl geplanter Parkplätze mit Anschluss
- Nachweis intelligentes Lastmanagement der Ladestationen

Unterlagen für die Auszahlung

- Kopie Schlussrechnung



Innovative Projekte

Mit den «Leuchttürmen» sollen förderwürdige, innovative Projekte honoriert werden, welche keinen anderen Fördertatbeständen zugeordnet werden können.

Was wird gefördert:

Zukunftsweisende Sonderprojekte, welche im Bereich der Energieeffizienz, der Einsparung von Treibhausgasemissionen oder der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen und/oder einen ausserordentlichen Beitrag zur Erreichung des kommunalen Netto-Null-Ziels oder zur Behebung der Winterstromproblematik leisten.

Zudem werden Anlagen für die saisonale Speicherung (Solartanks, Eisspeicher etc.) gefördert.

Förderbeitrag:

Bis 25% der Projektkosten, max. CHF 30'000.00

Anforderungen und Kriterien:

- Bevorzugt werden Projekte mit hohem Innovationspotenzial und/oder grossem Multiplikatoreneffekt (innerhalb der Gemeinde Spiez).
- Keine Förderung von wirtschaftlichen Lösungen (einfacher Nachweis über nicht amortisierbare Mehrkosten / Payback).
- Die Bewertung erfolgt durch den Fachausschuss Energie, welche dem finanzkompetenten Organ einen Vorschlag zur Genehmigung gibt.

Unterlagen für die Gesuchseingabe saisonale Speicherung

- Kopie Offerte
- Datenblatt der Anlage

Unterlagen für die Gesuchseingabe

- Ausführlicher Projektbeschrieb
- Kopie Offerten
- Allfällige Datenblätter, Pläne etc.
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Energiebilanz
- Zusage anderer Förderstellen

Unterlagen für die Auszahlung

- Kopie Schlussrechnung/en